

Satzung der Stadt Velten zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.04 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Velten ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“. Dem GUVG obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 2 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 28 der Satzung des GUVG „Schnelle Havel“ vom 05.03.1999 dem Verband Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
- (3) Die Stadt Velten legt gem. § 80 Abs. 3 BbgWG die von ihr an den GUVG zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Velten erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 6 der Satzung Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Stadt Velten ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Mehrere Grundstücke eines Eigentümers werden zusammengefasst.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ erfasste und veranlagte Fläche des Grundstücks bzw. der Grundstücke in Ar.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,092 € pro Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und ist eine Jahresgebühr. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GUVB gegenüber der Stadt Velten für das Kalenderjahr festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändert.
- (2) Die Umlageschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung in Raten gewährt werden.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velten über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 17.05.04 (Beschluss-Nr. 2004/072 vom 13.05.2004, veröffentlicht im Amtsblatt 13. Jg./Nr.4 vom 25.04.2004, S. 7) außer Kraft.

Velten, 15.12.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister